

HINTERGRUND

Anfang November 2016 ist das allgemein verbindliche Pariser [Klimaschutzabkommen](#) in Kraft getreten. Die 195 Vertragsstaaten, zu denen auch die EU sowie ihre Mitgliedstaaten gehören, haben sich darauf geeinigt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius, besser auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die EU-Kommission hat am 30. November 2016 ihr umfassendes [Winterenergiepaket](#) veröffentlicht: Neben legislativen Vorschlägen zum Strommarktdesign, zur Energieeffizienz und zur Governance der Energieunion beabsichtigt die Kommission eine tief greifende Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) für die Zeit nach 2020.

Die aktuelle Richtlinie [2009/28/EG](#) ist bis 2020 gültig. Sie schreibt einen Anteil erneuerbarer Energien von 20 Prozent am Gesamtendenergieverbrauch vor. Dieses Zielvorhaben verteilt sich einerseits auf die Bereiche Wärme/Kälte, Strom und Verkehr, wobei für den Verkehrssektor ein Mindestanteil von 10 Prozent festgelegt worden ist. Andererseits teilt sich das Ziel auf unterschiedlich hohe nationale Ausbauziele auf, die verbindlich sind. Maltas Anteil von 10 Prozent ist der geringste, Schwedens Beitrag von 49 Prozent der höchste. Deutschlands Ausbauziel liegt bei 18 Prozent. Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Zielvorgaben nicht, droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Auch sieht die noch geltende Richtlinie nationale Fördermodelle für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern, den Einspeisevorrang für Erneuerbare sowie Berichterstattungspflichten für alle Mitgliedstaaten im Rahmen detaillierter Nationaler Erneuerbare-Energien-Pläne (NREP) vor. Zudem dürfen Biokraft- und Biobrennstoffe auf den Verkehrssektor angerechnet werden, wenn sie „zur Treibhausgasreduktion beitragen“ und „aus nachhaltigem Anbau“ stammen.

AKTUELLER STAND

18. 05. 2017

Die EU-Kommission schlägt vor, dass bis 2030 mindestens 27 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Das 27-Prozent-Ziel soll nur noch auf EU-Ebene verbindlich sein. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen der neuen [Governance-Verordnung](#) nationale Energie- und Klimaaktionspläne aufstellen, in denen sie ihre Beiträge zum EU-weiten Ausbauziel darlegen sollen und die die EU-Kommission ab 2021 alle zwei Jahre prüfen will. Zusätzlich soll die Kommission (finanzielle) Anreize zu ambitionierten nationalen Beiträgen geben („gap avoider“). Wenn ein Mitgliedstaat sein selbstgestecktes Ziel oder die Mitgliedstaaten gemeinsam das EU-Ziel wahrscheinlich verfehlen, sind Maßnahmen zur Nachbesserung ab 2024 vorgesehen (Art. 27, „gap filler“), die noch recht vage sind: Die Kommission kann Empfehlungen aussprechen, schlägt die „Anpassung des Anteils von Erneuerbaren in den Sektoren Verkehr und Wärme/Kälte“ sowie die freiwillige Einzahlung in einen EU-Fonds vor. Und sie kann Maßnahmen auf EU-Ebene ergreifen. Zudem will die EU-Kommission den Einspeisevorrang für Erneuerbare erheblich einschränken: Nur sehr kleine Anlagen und Versuchsanlagen dürfen noch Vorrang bekommen. Diese Regelung soll in Zukunft Bestandteil der neuen Verordnung zum [Strommarktdesign](#) (Art. 11 und 12) werden. Die Möglichkeit, nationale Fördersysteme, etwa das [EEG](#) in Deutschland, für den Ausbau von Erneuerbaren zu nutzen, hat in der Vergangenheit immer wieder die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission angegriffen. Im neuen Richtlinienentwurf sind nationale Fördersysteme auch nicht gestärkt worden. Die Förderung von Erneuerbaren wird als vermeintliche Marktverzerrung gewertet. Laut Kommission soll die nationale Förderung nach wie vor unter Vorbehalt von Beihilfe-Leitlinien und unter bestimmten marktbasierter Prinzipien möglich sein.

PROZESS & DOKUMENTE

22. 01. 2014

Die EU-Kommission stellt das Weißbuch für Energie- und Klimapolitik 2030 vor.

23.-24. 10. 2014

Der Europäische Rat beschließt ein Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030, das nur auf EU-Ebene verbindlich ist.

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht das Winterenergiepaket, darunter der Vorschlag für eine Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([KOM 2016/767](#)).

05. 12. 2016

Die Kommission stellt ihr Winterpaket dem Rat der Energieminister vor.

12. 12. 2016

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie übernimmt die Federführung im EU-Parlament. Meinungsgebend sind die Ausschüsse für Umwelt, Verkehr, Landwirtschaft, Petitionen sowie der Rechtsausschuss.

02. 02. 2017

Der federführende [Industrieausschuss](#) (ITRE) benennt José Blanco López (S&D, Spanien) zum Berichterstatte.

26. 02. 2017

Erste Debatte im Rat der Energieminister.

NÄCHSTE SCHRITTE

21.-22. 06. 2017

Voraussichtlich Vorstellung des Berichtsentwurfs im ITRE.

10.-11. 07. 2017

Voraussichtlich Debatte der Änderungsanträge im ITRE.

11.-12. 10. 2017

Voraussichtlich Abstimmung im ITRE.

11. 2017

Möglicherweise Abstimmung im EU-Parlament.

18. 12. 2017

Möglicherweise generelle Ausrichtung im Energierat.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Erneuerbaren-Ziel bis 2030	27 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene		27 Prozent, verbindliche Ziele, offen für 30 Prozent	
Überprüfung der Zieleinhaltung	ab 2021, alle 2 Jahre (Governance-VO)		Regeln ex-ante festlegen, early actions anerkennen	
Einspeisevorrang	begrenzt auf sehr kleine Anlagen		prioritären Netzzugang sicherstellen	
Nationale Fördersysteme	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich		gemeinsame Regeln, unter denen Förderung rechtssicher möglich ist („Common Rulebook“)	

ZUSTÄNDIGKEITEN

EU-Kommission Miguel Arias Cañete (Kommissar für Energie und Klimapolitik), Maroš Šefčovič (Kommissar für die Energieunion)

EU-Parlament Der Industrieausschuss ist federführend. Der Berichterstatter ist der Spanier José Blanco López (S&D). Die SchattenberichterstatterInnen sind: Séan Kelly (EVP, Irland), Fredrick Federley (ALDE, Schweden), Hans-Olaf Henkel (EKR, Deutschland), Paloma López Bermejo (GUE/NGL, Spanien), Claude Turmes (Grüne/EFA, Luxemburg), EFDD fehlt. Die meinungsgebenden Ausschüsse haben

ihre BerichterstatterInnen ernannt: Eleonora Evi (EFDD, Italien) im Petitionsausschuss, Marijana Petir (EVP, Kroatien) im Landwirtschaftsausschuss, Bas Eickhout (Grüne/EFA, Niederlande) im Umweltausschuss. Der Verkehrsausschuss fehlt noch.

Rat der EU Rat für Energie. Den Vorsitz der Ratspräsidentschaft hat Malta für die erste Jahreshälfte, Estland für die zweite Jahreshälfte 2017 inne.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

1. Erneuerbaren-Ziel anheben Spätestens seit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens ist das 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel von mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Energiemix bis 2030 rückschrittlich. Deutsche und europäische Klimaschutzorganisationen, zum Beispiel das [Climate Action Network](#) (CAN) Europe, fordern mindestens 45 Prozent bis 2030 als mögliches und notwendiges Ziel.

2. Zielerreichung garantieren Um das auf europäischer Ebene verbindliche Erneuerbaren-Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sind [verbindliche](#) nationale Ziele nach wie vor die beste Lösung. Die vorgesehenen Mechanismen „gap avoider“ und „gap filler“ sind viel zu schwach und wären nicht in der Lage, eine Lücke zwischen verbindlichem EU-Ziel und unzureichenden Maßnahmen auf nationaler Ebene zu schließen. Der Governance-Mechanismus in der von der Kommission vorgesehenen Form würde keine Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, ambitionierte Verpflichtungen vorzulegen. Noch ist außerdem völlig offen, was passiert, wenn die Summe der nationalen Beiträge nicht das EU-Ziel ergibt. Nachbesserungsmaßnahmen müssen klar definiert werden.

3. Einspeisevorrang erhalten Der [Einspeisevorrang](#) ist wichtig für die Investitionssicherheit und ist eine der [Grundbedingungen](#) für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren, er muss daher unbedingt erhalten bleiben. Der Kommissionsvorschlag, künftig nur noch sehr kleine Anlagen zu fördern, geht in die völlig falsche Richtung: Für Deutschland würde das bedeuten, dass bis 2025 nur noch Anlagen bis maximal 250 Kilowatt Leistung, ab 2026 Anlagen bis maximal 125 Kilowatt Leistung prioritär einspeisen. Bestehende Anlagen sind immerhin nicht betroffen. Umweltverbände verlangen zusätzlich den

auf dem Papier vereinbarten Schutz von [Bürgerenergiegesellschaften](#) (Art. 22) in der Praxis zu konkretisieren.

4. Last Curtailment Da Überkapazitäten im Stromnetz künftig marktbasierend geregelt werden sollen, sehen Umweltverbände die Gefahr, dass Erneuerbare-Anlagen als Erste vom Netz genommen werden, nur weil sie schneller und kostengünstiger abzuschalten sind als Kohle- oder Atomkraftwerke.

5. Nationale Fördersysteme müssen durch gemeinsame Prinzipien für [Vergütungsmechanismen](#) gestärkt werden, um die Realisierung der EU-Ziele auf nationaler Ebene und Investitionssicherheit für erneuerbare Energien zu gewährleisten und die Erfolge auf lokaler Ebene fortzusetzen. Fördersysteme für Erneuerbare können vor dem Hintergrund fortbestehender Subventionen für fossile Brennstoffe nicht als Marktverzerrung eingestuft werden.

5. Biokraftstoffe streichen Biokraft- und Biobrennstoffe sollen aus Sicht von Umweltverbänden wie [Transport & Environment](#) in Zukunft generell nicht mehr auf den Anteil von Erneuerbaren im Verkehrsbereich angerechnet werden dürfen. Grund ist die miserable Klima- und Umweltbilanz von Agrokraftstoffen, vor allem solche auf Palmölbasis. Auch die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung für Kraftstoffanbieter, bis 2030 mindestens 6,8 Prozent Biokraftstoffe anzubieten, soll nicht umgesetzt werden.

FÖRDERHINWEIS:

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.



ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Ann Wehmeyer
(gefördert durch das BMUB & UBA)
Tel.: +49 (0)30 678177582
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination